

Kapitel von Akkon, das Archidiakonat von Tyrus und – zusätzlich! – dasjenige von Nazareth, ehe er Kanzler und Erzbischof von Tyrus wurde⁵⁹. Aber nur auf das Entgegenkommen des Episkopats konnte der König sich nicht verlassen. Ich muß zugeben, daß das von mir einst gesammelte Beweismaterial für Königskanonikate in Jerusalem durch die Forschungen von Elm über das Verbrüderungswesen am Hl. Grab nicht unbeträchtlich an Glanz verloren hat, aber es bleiben Beweisstücke übrig, die auch jetzt nicht entkräftet sind⁶⁰. Dazu gehört nicht nur die zitierte Stelle bei Wilhelm von Tyrus über die ihm zugedachte Pfründe, die zur Disposition des Königs stand, sondern auch RRH n° 356 von 1160, wo von den Chorherren des Hl. Grabes nicht nur als den *confratres* gesprochen wird, was man dem Verbrüderungswesen zurechnen könnte, sondern auch als von den *concanonici*, und das ist etwas anderes.

Man darf sich die Dinge aber nicht so vorstellen, als habe der König nur das kirchliche Fremdvermögen zur Leistung für den Hofklerus herangezogen. Er hat es wohl öfter auch für diese Zwecke erst einmal vermehrt, so in RRH n° 40 zu Beginn des 12. Jahrhunderts, als in der Pfründenverteilung des Patriarchen Ebremar jeder Kanoniker zunächst eine Grundpfründe von 150 Byzantiner pro Jahr erhielt, die Spitzenfunktionäre dann noch extra zwischen 100 und 150 Byzantiner. Dabei wurde die Zusatzrente des Succentors nicht aus dem Kirchenvermögen herausgeschnitten, sondern von dem König Balduin I. *aeternaliter de propriis redditibus suis* bewilligt. Ob sich damit eine Hofkapellanie mit anderen Pflichten verband, wissen wir nicht, halten es aber für möglich, denn verschenkt hat Balduin I. nur selten etwas.

Wir sind am Ende unseres Überblicks über die Hofkapelle in Jerusalem. Ihre Geschichte läuft wie die der jerusalemitanischen Kanzlei mit König Johann von Brienne (1210–1225) aus, denn danach gab es nur noch landfremde Könige aus dem staufischen oder angiovinischen Hause oder aus Zypern,

hätte vermehren können und auch ohne daß er – der Neid gegen Wilhelm von Tyrus beweist es – in ihrer Besetzung völlig frei gewesen wäre. Auch in anderem Zusammenhang sind Hofkirchen in Jerusalem nicht bezeugt. Zu Hofkirchen im allgemeinen siehe Schaller, Hofkapelle (wie Anm. 1) S. 465–483 und Nikolaus Grass, Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich, ZRG KA 46 (1960) S. 345–394; 47 (1961) S. 129–195.

⁵⁹) WT XIX. 12, S. 881; XX. 1, S. 913; XXI. 5, S. 967; XXI. 8, S. 973 f. RRH n° 518.

⁶⁰) Hans E. Mayer, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, *Dumbarton Oaks Papers* 21 (1967) S. 184–187. Kaspar Elm, *Fratres et sorores sanctissimi Sepulchri: Beiträge zu fraternitas, familia und weiblichem Religiosentum im Umkreis des Kapitels vom Hl. Grab, Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S. 295, 301 f.